

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

27. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. Oktober 2001, 9:30 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Claus Hopp (CDU)

in Vertretung von Ursula Sassen

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Anhörung****Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1049

hierzu: Umdrucke 15/1369, 15/1388, 15/1423, 15/1439, 15/1463, 15/1464, 15/1470 bis
15/1472, 15/1474 bis 15/1476, 15/1479, 15/1489, 15/1490, 15/1492,
15/1499, 15/1512, 15/1525

Bauernverband Schleswig-Holstein

Herr Gersteuer

Landesnaturausschutzverband

Herr Müller

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)

Frau Dr. Walenda

Landwirtschaftsammer Schleswig-Holstein

Herr Dr. Henning

**Bundesverband der deutschen Gas- und Wasser-
wirtschaft e. V.**

Herr Mauel

**Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
in Schleswig-Holstein**

Herr Dr. Thoms

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1049

hierzu: Umdrucke 15/1369, 15/1388, 15/1423, 15/1439, 15/1463, 15/1464, 15/1470 bis 15/1472, 15/1474 bis 15/1476, 15/1479, 15/1489, 15/1490, 15/1492, 15/1499, 15/1512, 15/1525

(überwiesen am 11. Juli 2001)

Bauernverband Schleswig-Holstein

Herr Gersteuer trägt im Wesentlichen die folgende schriftliche Stellungnahme vor:

Unsere Kritik an dem Gesetzentwurf richtet sich vor allem gegen

- *die zu weit gehende Mitteilungspflicht in § 1 Abs. 1;*
- *die unzureichende Entschädigungspflicht in § 1 Abs. 3;*
- *die unzureichende datenschutzrechtliche Ausgestaltung in § 4 und § 5 des Gesetzentwurfes;*
- *die unzureichende Regelung des Ausgleichs für Nutzungsbeschränkungen in § 9.*

Im Einzelnen:

1. Zu § 1

a) Abs. 1 Mitteilungspflicht

Die Bestimmung ordnet eine Mitteilungspflicht für Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, den Eigentümer und den Besitzer eines Grundstückes an. Diese Mitteilungspflicht ist zu weitgehend. Durch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen drohen dem Eigentümer erhebliche Vermögenseinbußen bis hin zum wertmäßigen Verlust des Grundstückes. Wenn trotzdem das Gesetz bußgeldbewährt eine Mitteilungspflicht anordnet, bringt sie den Eigentümer in einen unauflösbaren Interessenkonflikt.

Dabei ist die in Satz 3 vorgesehene Ausnahme nicht ausreichend. Sie führt sogar zu einem widersprüchlichen Ergebnis. So dürfte der Verursacher, der die Altlast durch eine Straftat herbeigeführt hat, die Mitteilung unterlassen (und dürfte auf den Erhalt seines Vermögenswertes hoffen), während der gutgläubige Grundstückseigentümer entweder die Mitteilung machen müsste oder mit einem Bußgeld bedroht wäre.

Hinzu kommt, dass der Eigentümer im Hinblick auf die unbefriedigende Regelung in § 1 Abs. 3 für den Fall, dass die Anhaltspunkte zwar bestanden, die Gefahrerforschung die schädliche Bodenveränderung oder die Altlast aber nicht bestätigt, er gerade wegen der erfolgten Mitteilung als Anscheinstörer keinen Ersatz für seine Schäden erhalten könnte.

b) Abs. 2 Betretensrecht, Durchsuchungen

Der pauschale Tatbestand („zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“) genügt nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Angesichts der weit gehenden Rechte müsste ein konkreter Tatbestand geregelt werden, bei dessen Vorliegen diese Erforschungsrechte zustehen sollen.

c) Abs. 3

Ein Entschädigungsanspruch nur für den Fall, dass die Ermittlungen dem Bodeninformationssystem dienen und im Übrigen auf die Vorschriften des §§ 221 bis 226 Landesverwaltungsgesetz verwiesen wird, ist nicht ausreichend.

Gerade wenn nur Anhaltspunkte für eine Altlast bestehen und damit noch nicht einmal eine (Anscheins-) Gefahr, muss ein Entschädigungsanspruch gewährt werden. Wenn die Mitteilungspflicht des Abs. 1 überhaupt praktisch werden soll, müsste auch dem Anscheinsstörer, der durch seine Mitteilung die Ermittlungen verursacht hat, ein Ausgleichsanspruch gewährt werden. Zudem müsste eine dem § 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG entsprechende Regelung vorgesehen werden, d.h. eine Schadensersatzregelung für den Fall, dass sich die Anhaltspunkte bzw. der Gefahrenverdacht nicht bestätigt.

2. Behördliche Anordnungen, § 3

Die Regelung einer Anordnungsermächtigung ohne konkrete Tatbestandsvoraussetzungen entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Demgemäß kann daran auch keine Kostenfolge, wie in Satz 2 vorgesehen, geknüpft werden. Da im Übrigen die Kostenregelung des § 24 BBodSchG als abschließend anzusehen ist, kann hier keine zusätzliche Kostenregelung getroffen werden. Dies gilt jedenfalls für Anordnungen zur Aufklärung bei Anhaltspunkten, da § 24 BBodSchG den entsprechenden § 9 Abs. 1 BBodSchG nicht erwähnt; in diesen Fällen nach Bundesrecht also die Behörden die Kosten tragen sollen.

3. Datenübermittlung an Dritte, §§ 4 und 5

Die hier getroffenen Regelungen missachten – soweit sie personenbezogene Daten betreffen - fundamentale Grundsätze des Datenschutzes.

§ 5 Abs. 1 erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von Daten von Verfassungs wegen zu stellen sind. Notwendig wäre eine strenge Erforderlichkeitsprüfung und eine Beschränkung der Weitergabe auf die tatsächlich notwendigen Daten.

Dieser Einwand gilt erst recht für die viel zu pauschale Regelung in § 5 Abs. 2. Diese Regelung missachtet auch das Zweckbindungsgebot, wonach Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden.

Schließlich fehlt es jeweils an der Anordnung die Datenweitergabe mit den berechtigten Belangen des Betroffenen abzuwägen, wie dies im Datenschutzgesetz und im Informationsfreiheitsgesetz bei entsprechenden Regelungen vorgesehen ist.

4. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, § 9

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ist überzogen. Der Ausgleichsberechtigte hat die anspruchsbegründenden Angaben darzutun. Er wird dies auch aus Eigeninteresse machen. Besondere eingreifende Befugnisse für die Sachverständigen und Bodenschutzbehörden sind deshalb weder geboten, noch erforderlich.

Es sollte im Gesetz wenigstens die Möglichkeit vorgesehen werden, durch eine Verordnungsermächtigung zu pauschalierten Ausgleichszahlungen zu kommen. Die Erfahrungen mit Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten haben gezeigt, dass solche Pauschalierungen aus Gründen der Durchführbarkeit erforderlich werden können.

Die Anordnung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in § 9 Abs. 4 ist kompetenzrechtlich nicht zulässig, da die Gerichtsverfassung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt und der Gesetzgeber in § 40 VwGO eine umfassende und abschließende Regelung getroffen hat. Davon abgesehen, ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht sinnvoll. Ebenso wie es sich bewährt und als effektiver Eigentumsschutz erwiesen hat, dass die Zivilgerichte über die Enteignungsentschädigung entscheiden, sollte ihre Zuständigkeit für den Ausgleichsanspruch begründet sein. Dort hat die Rechtswegspaltung nicht zu entscheidenden Nachteilen geführt.

Auf eine Nachfrage der Vorsitzenden bezüglich § 7 legt Herr Gersteuer dar, es sei die Frage zu prüfen, wie weit die Ermächtigung im Bundesbodenschutzgesetz gehe, das an einer Stelle ausdrücklich von flächenhaften Bodenschutz spreche. Eine verfassungsrechtliche Prüfung sei geboten. Diese Frage sei nämlich juristisch umstritten.

Abg. Hopp spricht den vom Bauernverband vorgeschlagenen pauschalen Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen an fragt nach bisherigen Erfahrungen. Herr Gersteuer bezieht sich auf konkrete Erfahrungen im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten und legt dar, das Problem des konkreten Nachweises habe sich schon bei einem einzigen Wasserschutzgebiet ergeben.

Auch das dafür zuständige Ministerium habe in einer Stellungnahme eingeräumt, dass ein individueller Ausgleich verwaltungsmäßig nicht zu bewältigen sei. Daher rege der Bauernverband vorbeugend eine Pauschalierung an, die er für praktikabel halte. Eine versteckte Subventionierung könne er darin nicht erkennen. Bei der Schaffung einer Pauschalierung sollte auch die Möglichkeit eines Einzelnachweises offen gehalten werden.

Auf eine weitere Frage des Abg. Hopp bestätigt Herr Gersteuer, der Bauernverband halte diese Regelung für nicht notwendig. Des Weiteren spricht er sich dafür aus, dass, sollte das Gesetz verabschiedet werden, eine Verordnungsermächtigung an eine oberste Landesbehörde angebunden und nicht auf Kreise übertragen werden sollte.

Auf Nachfragen von Abg. Jacobs hinsichtlich der Regelungen der Datenübermittlung an Dritte, §§ 4 und 5, verweist Herr Gersteuer auf das vom Verfassungsgericht aufgestellte Gebot des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Er führt aus, er habe den Eindruck, dass bei einer Reihe der Vorschriften, ohne dass dies explizit im Gesetz erwähnt sei, davon ausgegangen werde, dass es sich um anonymisierte Daten handele. Dann sehe er kein Problem. Wenn sich allerdings die Daten sehr konkret auf bestimmten Flächen bezögen, könnten diese individualisiert werden. Darin sehe er ein Problem. Er habe weiter den Eindruck, der Gesetzentwurf gehe davon aus, dass das Datenschutzrecht über diesem Gesetz stehe. Das sehe er anders. Er halte den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Spezialgesetz. Dann hielte er es für besser, wenn die Abwägung der Interessen der Einzelnen und das Zweckbindungsgebot in das Gesetz aufgenommen würden.

Landesnaturausschutzverband

Herr Müller trägt im Wesentlichen die folgende schriftliche Stellungnahme vor:

Der Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt ausdrücklich, dass ein Landesbodenschutzgesetz beschlossen werden soll. Dies ist nicht allein aus rechtssystematischen Gründen notwendig - insofern verstehen wir die wiederholt geäußerte Forderung, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, nicht -, sondern erscheint uns vor allem aus sachlichen Erwägungen unbedingt geboten.

Es entspricht einer alten und entsprechend oft wiederholten Forderung der Naturschutzverbände, dass im Rahmen der Umwelt- und Naturschutz-Vorsorge die abiotischen Faktoren und

Zusammenhänge eine stärkere und zugleich eine eigenständige Berücksichtigung finden sollen. Dies hat sich in den vergangenen Jahrzehnten für andere Öko-System-Kompartimente wie bspw. Wasser, Grundwasser, Luft und Klima in einer zum Teil sehr umfangreichen Rechtsmaterie niedergeschlagen. Dem entgegen ist dasjenige, was mit Gestein und Boden im weitesten Sinne und auch mit Relief, Morphologie und Morphogenetik zu tun hat, bislang sehr kurz gekommen. Zwar findet bspw. der Geotopschutz in der Naturschutzgesetzgebung Erwähnung, in der Praxis schlägt sich dies jedoch nicht nieder.

Dies ist aus fachlichen Erwägungen ein Mangel, den es mit dem neuen Gesetz unbedingt zu beheben gilt: Böden besitzen eine räumliche Ausdehnung, d.h. insbesondere bezüglich ihrer spezifischen Wirkungszusammenhänge innerhalb der ökologischen Systeme weisen sie eine räumliche Dimension auf, deren Berücksichtigung für alle Maßnahmen und Planungen unabdingbare Grundlage ist. So ist zum Beispiel in der Vergangenheit die Ausweisung von sog. Vorranggebieten für die Extensivierungsprogramme ohne Berücksichtigung bodenkundlicher Grundlagen erfolgt, sodass heute wesentliche Landschaften für Extensivierungsmaßnahmen aus formalen Gründen nicht in Frage kommen obwohl sie aus sachlichen Erwägungen unbedingt in das Programm einzubeziehen wären.

In der Vergangenheit ist von Fachleuten in Wissenschaft und Verwaltung häufig angeführt worden, dass es zum einen sehr lange und zum Teil bis heute an spezifischen bodenkundlichen Daten, sodann an „harten“ Erkenntnissen über Gesetzmäßigkeiten und ursächliche Zusammenhänge mangelt. Diese Argumentation bestimmte zum Beispiel noch die Diskussionen um die bodenkundlichen Fachbeiträge zum Landschaftsprogramm SH, die sich auf sehr kurze, allgemeine Erklärungen beschränken. Schon damals hat der LNV im Rahmen der Anhörungen angeregt, die vorhandenen Daten über Bodenparameter und z.B. auch Bodenbelastungen in das Landschaftsprogramm einzubeziehen. Allerdings hat der Wissensstand – gerade auch durch die Erkenntnis aus der Ökosystemforschung - generell in den vergangenen Jahren außerordentlich zugenommen. Wissenschaft ebenso wie Fachverwaltung verfügen sowohl über Daten wie auch Anwendungsverfahren zum regionalen ebenso wie zum objektbezogenen Bodenschutz. Jetzt mangelt es nur noch an verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene. Insoweit können wir die Arbeit des Landtages nur darin unterstützen, möglichst umgehend ein modernes Landesbodenschutzgesetz in Kraft zu setzen.

Der Landesnaturschutzverband hat die verschiedenen Entwürfe aufmerksam verfolgt und mehrfach Stellung genommen. Eine Vielzahl von Anregungen ist mit der Vorlage des Regierungsentwurfes berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere technische Details. Wir möchten

deswegen an dieser Stelle weitgehend darauf verzichten, Details aus den einzelnen Paragraphen zu diskutieren.

Auch möchten wir nicht zu den Regelungen bezüglich Altlasten, Sanierung etc., d.h. den nachsorgenden Bodenschutz Stellung nehmen. Diese Aspekte sind nach unserer Auffassung in dem Entwurf ausreichend gut und – wie wir denken – praktikabel gelöst. Dies gilt auch für die Regelungen zur Mitteilungspflicht, die wir rechtlich für völlig unbedenklich und moralisch für zwingend geboten erachten.

Vielmehr möchten wir im Folgenden ein grundsätzliches Problem des Entwurfes in den Vordergrund stellen, das sich nach unserer Auffassung seit dem Referentenentwurf nicht bewegt hat: Dies betrifft den Abschnitt III des Entwurfes zum flächenhaften Bodenschutz.

*Nach Auffassung der Naturschutzverbände macht der schleswig-holsteinische Entwurf von den Gestaltungsmöglichkeiten des Bundesbodenschutzgesetzes hinsichtlich eines **vorsorgenden Bodenschutzes** keinen Gebrauch. Darauf haben wir schwerpunktmäßig schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf der Landesregierung vom 12. April 2001 aufmerksam gemacht. Leider enthält der Regierungsentwurf diesbezüglich keine Änderung oder Ergänzung.*

Wir regen daher nochmals an, die folgenden Paragraphen

§ 7 Bodenschutzgebiete

§ 6 Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes zu ändern bzw. zu ergänzen.

Zu 1. (§ 7):

In der ersten Lesung des Gesetzes im Schleswig-holsteinischen Landtag hat Minister Müller sinngemäß ausgeführt, dass das Bundesrecht Regelungen des Landesgesetzgebers zu einem vorsorgenden Bodenschutz in Bodenschutzgebieten nicht erlaubt.

Dieser Auffassung möchten wir widersprechen. Schließlich enthält § 21 BBodSchG u.a. die Möglichkeit

„weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes zu treffen“.

Was sich hinter dieser allgemeinen Formulierung verbirgt, ist nach unserer Auffassung bereits aus dem Zusammenhang des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere aus § 1 „Zwecke und Grundsätze“ interpretierbar. Und dort heißt es ausdrücklich, dass Vorsorge zu treffen ist. Diesen Grundsatz der Vorsorge beziehen wir ausdrücklich auf das verfahrensrechtliche Instrument der **Ausweisung von Bodenschutzgebieten**.

Zur Begründung sei auch angemerkt, dass die Zeit, in der Umweltgesetze vor allem nach dem Verursacherprinzip formuliert wurden, eigentlich der Vergangenheit angehört. Dies ist zwar nach wie vor ein Prinzip, dass aber neben anderen Prinzipien, z.B. dem Vorsorgeprinzip oder dem Prinzip des System- und Prozessschutzes, stehen soll.

In der jetzigen Form des § 7 Entwurfes genügen Bodenschutzgebiete jedoch allein dem Verursacherprinzip: Bodenschutzgebiete werden ausgewiesen soweit Gefahr bereits besteht oder bereits droht. Dies bedeutet Nachsorge in reinster Form und hat mit dem in Programmen und Reden immer wieder angekündigten vorsorgenden Bodenschutz nichts zu tun. Denn dieser Paragraph wird sich in der Praxis nur anwenden lassen, wenn konkrete Beweise eine Fläche als

„Bodensch(m)utzgebiet“

belasten.

Dazu fragen wir allerdings: Wer wird schon in einem „Bodenschadensgebiet“ wohnen oder wirtschaften mögen? In der Praxis wird regelhaft eine Verkehrswertminderung betroffener Grundstücke festgestellt werden.

In Abschnitt III nimmt der Entwurf auf diese Betroffenen in einem Maße Rücksicht, die eine tatsächliche Ausweisung solcher Gebiete weitgehend unwahrscheinlich macht. Die hier formulierte verbindliche Härtefall-Regelung fordert weder Belege der Betroffenen, noch präzisiert das Gesetz die Härtefälle im Einzelnen. Da es sich dem Wesen nach bei dieser Regelung jedoch um eine Ermessensentscheidung handelt, sollte dies aus der Formulierung deutlich werden. Daher schlagen wir vor, statt

„..., hat die oberste Behörde auf Antrag ...“

zu formulieren:

„..., kann die oberste Bodenschutzbehörde auf Antrag...“

Augenfällig ist die „reaktive“ Grundhaltung des Entwurfes bis in die Detailformulierung hinein. Deswegen regen wir weiterhin an, den Terminus

„flächenhaft schädliche Bodenveränderung“ zu streichen, denn er besagt ja, dass wir mit der Ausweisung warten müssen, bis die schädlichen Wirkungen eingetreten sind. Stattdessen schlagen wir den Terminus „flächenhaft bodenschädigende Beeinträchtigungen“ vor, der zumindest bei den Ursachen ansetzt. Diese Formulierung lehnt sich im Übrigen an § 1 BBodSchG an, wo es heißt, es sei

„Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen“.

Damit allerdings ist immer noch nicht der nach unserer Auffassung erforderliche vorsorgenden Bodenschutz, d.h. auch Systemschutz, Prozessschutz etc. sichergestellt. Diesbezüglich erscheint uns der entsprechende § 12 des nordrhein-westfälischen LBodSchG sehr viel fortschrittlicher.

Zu 2. (§ 6):

Die gleiche Problematik betrifft die **Bodenschutz-Fachplanung** in § 6 des Entwurfes. Auch dazu schöpft der Entwurf die nach dem Bundesrecht bestehenden Möglichkeiten zu einem vorsorgenden Bodenschutz in keiner Weise aus.

Allerdings erkennen wir an, dass mit den sog. Fachbeiträgen zum flächenhaften Bodenschutz zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Fachplanung gegeben ist.

Leider regelt der Entwurf jedoch weder, dass es sich dabei um einen eigenständigen Fachplan handelt, noch gibt er vor, in welcher Weise die Inhalte des Fachbeitrages in die Naturschutz-Fachpläne zu übernehmen sind. Besonders fatal ist dies vor dem Hintergrund, dass die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung bei der Übernahme in die Raumordnungspläne und in die Landesplanung außerordentlich unzureichend ist. So wird – nach unseren Erfahrungen mit der Landschaftsplanung in SH – nach einer mehrfachen Abwägung wohl kaum etwas „Handfestes“ zum Bodenschutz in der Raumplanung übrig bleiben.

Zu der bislang vorgesehenen Regelung schlagen wir ergänzend vor, dass die Fachbeiträge auch für die untere Ebene der Landschaftsplanung, d.h. die Landschaftspläne vorzusehen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil erst auf dieser Planungsebene flächenscharf und konkret Bodenschutzaussagen möglich werden.

Grundsätzlich fordern die Naturschutzverbände jedoch alternativ eine eigenständige, vorsorgende Bodenschutzplanung. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12. April 2001. Den Entwurf zu einem neuen § 6 inklusive Begründung können wir bei Bedarf gerne nachreichen.

Beide Instrumente, Schutzgebietsausweisung und Bodenschutzpläne werden überall dort greifen, wo die bislang bestehenden Gesetze zum Umwelt- und Naturschutz nicht greifen. Dabei kann es zum Beispiel darum gehen, für solche Flächen Schutz- und Entwicklungsziele und –maßnahmen zu formulieren, in denen sich vom Grundwasser bestimmte Böden entwickelt haben (Talauen, Niederungen). Dazu zählen u.a. die Anmoore, die häufig durch land- und wasserbautechnische Eingriffe nutzbar gemacht wurden und werden. Die nutzungsbedingten Eingriffe führen hier in der Regel zu negativen Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Mineralisation und Sackungen mit gravierenden Folgen nicht nur für das Bodengefüge und die Bodenentwicklung, sondern für das gesamte ökologische System, d.h. auch Pflanzen und Tiere, Kleinklima etc.. Eine planerische Berücksichtigung solcher und anderer Zusammenhänge sowie die Sicherung und Entwicklung derartiger Bodenareale durch Schutzgebiete erscheint uns deswegen dringend geboten.

Abschließend möchten wir auf folgende Problematik hinweisen: Der Regierungsentwurf verzichtet auf den „alten“ § 1 des Referentenentwurfs

„Ziele des Bodenschutzes“.

Zwar können wir der dazu angeführten Begründung folgen, dass das Bundesgesetz dazu ausführliche Formulierungen enthält, die keiner landesrechtlichen Ergänzungen bedürfen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass alle diejenigen Bürgerinnen und Bürger im Lande, die sich mit dem Landesgesetz befassen (zum Beispiel aufgrund eigener Betroffenheiten), wohl kaum immer auch gleich das Bundesgesetz zur Hand haben werden. Deswegen meinen wir, dass eine Präambel oder eine andere Form der Einleitung vor dem „neuen“ § 1 des Regierungsentwurfes ein Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit der Verwaltungsarbeit und zur Demokratie sein kann. Und schließlich soll auch ein Gesetz ein Stück werbende Öffentlichkeitsarbeit für das leisten, was es regelt.

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)

Frau Dr. Walenda trägt im Wesentlichen die folgende, in schriftlicher Form zur Verfügung gestellte Stellungnahme vor:

*Der **BUND** begrüßt die Umsetzung der Vorgaben des BBodSchG in ein LBodSchG.*

*Die im BBodSchG festgelegte Herausnahme gerade der wichtigsten Verursacherbereiche Bauleitplanung, Verkehr und Landwirtschaft reduziert die Anwendung auf Restflächen. Ein flächenhafter Bodenschutz wird durch das BBodSchG nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund schneidet es fortschrittlicheren Länderregelungen den Raum ab. So ist das LBodSchG im Wesentlichen ein Organisationsgesetz. Dennoch verbleiben Gestaltungsspielräume, die es aus Sicht des **BUND** im Sinne eines effektiven Bodenschutzes und allgemein des Umweltschutzes stärker zu nutzen gilt als im Entwurf vorgesehen.*

Dem Landesgesetz fehlt ein die "Ziele des Gesetzes" einleitender Paragraph wie er vom Ansatz her in der ersten Fassung des Entwurfes vom 31. Januar 2001 vorgesehen war (Beschreibung der Funktionen des Bodens). In diesem Zusammenhang zu formulieren sind insbesondere allgemeine Grundsätze zur Vorsorge wie ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, eine Begrenzung von Versiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, Schutz vor Erosion und vor Verdichtung.

Eine Gegen-Argumentation mit der Kritik der Inanspruchnahme einer anzuzweifelnden Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich eigener Vorsorge-Grundsätze für Schleswig-Holstein ist nicht stichhaltig. Die Möglichkeiten des Landes beschränken sich keinesfalls auf bloße Verfahrensregelungen: Der § 21 BBodSchG (Landesrechtliche Regelungen) stellt keine abschließende Regelung dar. Zudem enthielte ein entsprechend zu formulierender Paragraph lediglich Konkretisierungen der weit gefassten bundesrechtlichen Vorsorge-Grundsätze. Dieses ist Ziel und Aufgabe eines Landesgesetzes. Die zu fordernden Vorsorge-Grundsätze könnten im Zusammenhang mit dem Vollzug bodenschutzrelevanter und sonstiger Vorschriften den Belangen des Bodenschutzes in Bezug auf einen zunehmenden Flächenverbrauch, insbesondere der Möglichkeit, vorhandene gewerbliche Brachflächen vorrangig zu nutzen, eine bessere Beachtung zukommen lassen. Die umfassende Bedeutung eines nachhaltigen Bodenschutzes wird hervorgehoben.

*Es sei darauf hingewiesen, dass auch das Bayrische Bodenschutzgesetz in Artikel 12 Absatz 1 (Pflichten der Behörden und sonstigen Stellen) das Gebot enthält, dass die öffentlichen Stellen vorbildhaft dazu beizutragen haben, die Ziele und Grundsätze des § 1 BBodSchG zu erreichen. Des Weiteren enthält das LBodSchG von Nordrhein-Westfalen in § 1 explizit aufgelistete Forderungen zur Vorsorge. Somit bleibt aus Sicht des Bodenschutzes nicht schlüssig, in Schleswig-Holstein auf einen vergleichbaren Passus zu verzichten. Hierzu schlägt der **BUND** in Anlehnung an NRW vor, die nachfolgende Formulierung zu übernehmen.*

Ergänzung: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Absatz 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung), sind besonders zu schützen.

In § 4 "Kataster- und Informationssysteme ist in Absatz 2, Punkt 1c eine Datenerfassung von Dauerbeobachtungsflächen vorgesehen. Es fehlt jedoch eine entsprechende Beschreibung zur Betreibung und Durchführung.

Ergänzung zu § 4: Um den Zustand sowie potenzielle Veränderungen von Böden zu erkennen wird ein Netz von Dauerbeobachtungsflächen durch die zuständige Behörde eingerichtet. Die Boden-Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen.

Mittels § 5, Absatz 3, wird Grundstückseigentümern bzw. den Inhabern der tatsächlichen Gewalt vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster "Gelegenheit zur Stellungnahme" gegeben. Handelt es sich hierbei um einen formalen Verwaltungsakt im Sinne eines Widerspruchsverfahrens? Hier fehlt die Eindeutigkeit der Intention des Gesetzgebers. Um Irritationen bei den Betroffenen vorzubeugen bzw. Rechtsstreitigkeiten nicht vorzuprogrammieren, ist eine eindeutige Formulierung zu wählen.

Änderung zu § 5: Der Zusatz "Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben" ist zu streichen oder als "Widerspruchsverfahren" zu benennen.

Die eigentliche Chance zur Nutzung landesrechtlicher Gestaltungsspielräume bietet der Abschnitt III "Flächenhafter Bodenschutz" (§§ 6 und 7). Das Land bleibt diesbezüglich hinter den Ausgestaltungsmöglichkeiten des Bundesgesetzes zurück. Eine Interpretation des Bundesgesetzes, landesrechtliche Regelungen seien exklusiv aus der Perspektive der Gefahrenabwehr zu betrachten, ist anzuzweifeln: "Die Länder können ...(neben Bestimmungen zu schädlichen

Bodenveränderungen)... weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen" (BBodSchG § 21, Absatz 3).

Der § 6 "Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz" lässt einen vorrangig eigenständigen Fachplan für den Bodenschutz vermissen. Aus der Bodenschutzperspektive steht nicht im Vordergrund, einen Fachbeitrag für das Landschaftsprogramm bzw. die Landschaftsrahmenpläne zu formulieren, sondern vielmehr für ein Bodenschutzprogramm. Die entsprechende Bodenschutzbehörde ist zu ermächtigen, eigene Fachpläne für schützenswerte Gebiete aufzustellen zwecks Abstimmung mit Raumordnungs- und Naturschutzfach-Planungen. Bodenschutzpläne erhielten ihre praktische Relevanz zudem auf kommunaler Ebene (Bauleit- und Landschaftsplanung). Der fast ein Jahr zurückliegende Skandal in der Land- und Ernährungswirtschaft hat demonstriert, dass flächendeckende Fachinformationen aller Umweltmedien für vorsorgeorientierte Planungen von Bedeutung sein können.

Änderung/ Ergänzung zu § 6: *Die obere Bodenschutzbehörde erstellt einen eigenen Fachbeitrag für den Bodenschutz bzw. für ein Bodenschutzprogramm. Der Inhalt entspricht § 6 Absatz 2.*

Die Betitelung von § 7 mit dem Begriff "Bodenschutzgebiete" weckt eine vermutlich ungewollte und inhaltliche nicht zutreffende Assoziation mit dem Begriff "Naturschutzgebiete". Vorgeschlagen werden: Bodenbelastungsgebiete, Gefährdete Bodengebiete, Gefahrenabwehrgebiete, Bodenbeobachtungsgebiete, Bodenschutzplanungsgebiete o. a.

Änderung zu § 7: *Der **BUND** schlägt eine Differenzierung der Untertitelung von § 7 (Bodenschutzgebiete) vor in*

· *"Bodenbelastungsgebiete" (für § 7 Absatz 1 und 2): Gemeint sind potenzielle Sanierungsflächen, Flächen mit tatsächlichen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen und*

· *"Bodenschutzgebiete" (als zusätzlichen Absatz oder Paragraph): Gemeint sind schützenswerte, wertvolle Gebiete, so genannte Pedotope und Geotope bzw. Bodenvorranggebiete als Pendant zu Naturschutzgebieten.*

Geotope, Pedotope und Bodenvorranggebiete (die in entsprechenden Absätzen zu definieren sind) müssen durch Rechtsverordnung unter besonderen Schutz gestellt werden, damit ihre

Dokumentationsfunktion im Sinne eines Archivs der Natur- und Kulturgeschichte erhalten bleibt.

Die Möglichkeiten des Landesgesetzes sind diesbezüglich nicht auf eine Gefahrenabwehr begrenzt. Der zu verlangende Rechtsschutz für besonders wertvolle Böden steht nicht im Widerspruch zum BBodSchG. Als "weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen", die gemäß § 21, Absatz 3 BBodSchG von den Ländern getroffen werden können, ist die Ausweisung von Bodenschutzgebieten auch vorgesehen, um besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 12 Absatz 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu sichern. In gleicher Weise formuliert das LBodSchG von Nordrhein-Westfalen in § 12, Absatz 1, dass die zuständige Behörde zum Schutz des Bodens durch Rechtsverordnung Gebiete festlegen kann, in denen "... besonders schützenswerte Böden vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind".

Ergänzungen zu § 7: Die zuständige Bodenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festlegen für Gebiete, in denen flächenhaft besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Absatz 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.

Der Entwurf zum LBodSchG lässt weiter gehende Vorgaben für die so genannte "gute fachliche Praxis" in der Landwirtschaft vermissen. Gerade vor dem Hintergrund, dass 73 Prozent der Landesfläche Schleswig-Holsteins landwirtschaftlich genutzt werden, ist eine Konkretisierung zu § 17 BBodSchG erforderlich.

* * *

Abg. Hopp hält den Vergleich der Bundesländer Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen für nicht angebracht. Des Weiteren bittet er den Vertreter des Landesnaturschutzverbandes um Benennung einiger Beispiele für einen vorbeugenden Bodenschutz und um Beantwortung der Frage, ob Bodenschutzplanung vergleichbar etwa mit Landschaftsplanung durchgeführt werden sollte.

Herr Müller legt dar, er habe kein Problem damit, dass das Verursacherprinzip weiterhin Bestand habe. Das allein reiche aber nicht aus, wenn man Boden für die Zukunft sichern und entwickeln wolle.

Hinsichtlich des vorbeugenden Bodenschutzes weist er auf ein von Professor Dr. Taube entwickeltes Modell zur Förderung der Ökolandwirtschaft hin. Bezüglich eines Bodenschutzplanes verweist er auf eine Reihe von vorhandenen Daten, die zum Teil sehr alt seien. Er legt dar, es gebe Verfahren, diesen alten Datenbestand zu transformieren und auch in Kartenform zu bringen. Daraus könnte Fachleute planerische Aussagen über Gefährdungen und daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Bodens treffen, möglicherweise auch Angaben darüber machen, auf welche Nutzungsintensitäten auf bestimmten Flächen verzichtet werden sollte.

Abg. Dr. Happach-Kasan weist darauf hin, dass es eine Reihe von Schutzgesetzen gebe und ein Bodenschutzgesetz nur in einer langen Kette von gleichgerichteten Gesetzen stehe und sehr viele Dinge bereits in anderen Gesetzen geregelt seien. So gebe es beispielsweise bereits die Regelung für die Ausweisung von Biotopen. Eine entsprechende Regelung würde daher eine Doppelregelung bedeuten. Sie könne derzeit nicht erkennen, inwiefern die Ausweisung von Bodenbelastungsgebieten zu einer Weiterentwicklung führe, auch nicht vor dem Hintergrund der von Professor Dr. Taube gemachten Überlegungen und dem seit Jahrzehnten stattfindenden Schadstoffeintrag durch die Luft.

Herr Müller legt dar, im Gesetzentwurf sei unter Bodenbelastungsgebieten der nachsorgende Bodenschutz gemeint. Das, was BUND und LNV wollten, sei die Ausweisung von Bodenschutzgebieten, also der Sicherstellung von Flächen, in denen der Bodenschutz zur Bewahrung oder Entwicklung von besonderen Eigenarten und Funktionen des Bodens langfristig notwendig erscheine. - Frau Dr. Walenda schließt sich dem an.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Gersteuer auf die Begründung zu § 7 und darauf, dass es sich um eine Regelung handele, die auf die Zukunft gerichtet sei. Auch der Entwurfsverfasser gehe davon aus, dass Bodenschutzgebiete zurzeit nicht benötigt würden. Es handele sich vielmehr um eine vorsorgliche Ermächtigung. Im Übrigen vertrete er die Auffassung, dass ein effektiver Bodenschutz nicht durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die im Übrigen allein von der Verwaltung durchgeführt und kontrolliert werden sollten, erreicht werden könne.

Abg. Todsens-Reese möchte wissen, ob der vorliegende Gesetzentwurf für erforderlich gehalten wird oder ob bestehende Möglichkeiten - die umfassende gesetzliche Regelung im Umweltbereich einschließlich vieler Planungsinstrumente - ausreichend sind. Abg. Nabel ergänzt die Frage dahin, ob der Bereich Boden durch eine gesetzliche Regelung stärker berücksichtigt wird. - Herr Müller antwortet, es gebe keine rechtliche Notwendigkeit, sich innerhalb der bestehenden

Rechtsmaterien mit dem Boden auseinander zu setzen. Von daher halte er eine gesetzliche Regelung unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Bodenschutzes für unbedingt erforderlich. Es wäre in Vergangenheit sicherlich möglich gewesen, kompetente Beiträge in andere Fachplanungen einzubringen, wenn dies gewollt gewesen wäre. Dass der Boden nicht diesen Stellenwert gehabt habe, liege nicht zuletzt daran, dass die Forderung, diese Dinge einzubringen, unbestimmt und unkonkret seien, sodass weitgehend darauf verzichtet worden sei.

Auf eine weitere Frage der Abg. Todsens-Reese antwortet Frau Dr. Walenda, es sei nicht zwangsläufig notwendig, Ziele in das Gesetz aufzunehmen. Sie halte es aber für einen Zusatz, der dort hineingehöre.

Landwirtschaftsammer Schleswig-Holstein

Herr Dr. Henning trägt in großen Zügen die folgende schriftlich vorliegende Stellungnahme vor:

Allgemeine Anmerkungen

Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung

Die Landwirtschaftskammer versteht die im Entwurf aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben dahingehend, dass der Boden für unsere Landwirtschaft als wichtigste Produktionsgrundlage zur Erzeugung von gesunden Nahrungsmitteln in seiner Funktion zu erhalten – und wenn notwendig – zu verbessern ist.

Deshalb setzen wir voraus, dass im Sinne nachhaltiger Landbewirtschaftung (gute fachliche Praxis) die Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein Richtwerte für die Düngung der Landwirtschaftskammer AGENDA 21 (Sicherung der Bodenfruchtbarkeit) sowie geltendes Pflanzenschutz- und Düngerecht und auch § 17 Bundesbodenschutzgesetz dem Landesbodenschutzgesetz entsprechen.

Nochmals sei auf die Notwendigkeit verwiesen, dass durch geplante EU-Regelungen sowie geltende Klärschlamm- und Kompost-Verordnung hinsichtlich Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern im Landbau künftig die bislang zugelassenen Schadstofffrachten auf der landwirtschaftlichen Fläche zu reduzieren sind. Die Landwirtschaftskammer erinnert dabei an die

Vereinbarung des „Eckernförder Kreises“. Dieser empfiehlt, die geltenden Grenzwerte für bestimmte Schwermetalle und organische Stoffe bei Sekundärrohstoffdüngern und für den Boden um mindestens 50 % zu senken.

Schädliche Bodenveränderungen

Wie auch im Bundes-Bodenschutzgesetz hebt der Entwurf die „schädliche Bodenveränderung“ hervor, welche im Hinblick auf das Gemeinwohl vom Grundstückseigentümer zu vermeiden oder zu beseitigen sind.

Wir bitten zu beachten, dass bei Landbewirtschaftung im Rahmen guter fachlicher Praxis „schädliche Bodenveränderungen“ nicht zu erwarten sind. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte eine bundeseinheitliche Auslegung des Begriffes „schädliche Bodenveränderung“ sichergestellt werden.

Spezielle Anmerkungen

1. § 1, Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, dass durch die „ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ (s. I. 1) die Rahmenbedingungen des Landesbodenschutzgesetzes erfüllt werden.

2. § 2, Pflichten der Behörden

Wir gehen davon aus, dass durch vorgesehene Regelungen landwirtschaftliche Flächen im Hinblick auf „Erfassung von Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen“ aufgrund der hier unter I. dargelegten Sachverhalte nicht betroffen sein werden.

3. § 4, Kataster- und Informationssysteme

Bei dieser vorgesehenen Regelung möchten wir ebenfalls auf die unter I. dargelegten Anmerkungen verweisen. Dies bedeutet, dass unsere landwirtschaftlichen Flächen, nach dem Grundsatz der „ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ genutzt, nicht als Verdachtsflächen oder Flächen im Sinne einer „schädlichen Bodenveränderung“ in einem Kataster- oder Informationssystem geführt werden. In Verbindung mit § 1 schlagen wir vor, dass der Begriff „Anhaltspunkte“ erweitert wird auf „konkrete Anhaltspunkte“ im Sinne einer „schädlichen Bodenveränderung“.

4. § 6, Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

Wir begrüßen die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen bei der Erstellung von Programmen und Plänen der Raumordnung und der Landesplanung. Bei Erstellung der Fachbeiträge bietet die Landwirtschaftskammer

ihre Unterstützung an. Hierbei heben wir nochmals hervor, dass nach unserer Auffassung ein „flächenhafter Bodenschutz“ durch die Landwirtschaft nach Maßgabe der unter I. gemachten Ausführungen bereits erfolgt.

5. § 7, Bodenschutzgebiete

Aus fachlicher Sicht der Landwirtschaftskammer trägt die „ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ dazu bei, den nachhaltigen Bodenschutz zu sichern (s. I. 1).

Deshalb halten wir Bodenschutzgebiete für entbehrlich, da z. B. die Altlasten-Verordnung entsprechende Regelungen beinhaltet und jegliche Bodennutzung aufgrund von weit reichenden Rechtsvorgaben keine Altlasten zu hinterlassen hat.

Stattdessen sind auf spezielle Bedürfnisse ausgerichtete Bodenschutzprogramme sinnvoll.

Ergänzend sei aufgeführt, dass z. B. Wasserschutzgebiete wie auch die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie Bodenschutzbelangen Rechnung tragen.

Bodenschutzgebiete dürfen nicht zu Konflikten mit dem Landesnaturschutz-Gesetz führen, weil aus Bodenschutzaspekten eine Bewirtschaftung geboten ist.

6. § 8, Sanierung schädlicher Bodenveränderungen

Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen sich vorrangig auf den Altlastenbereich beziehen und somit die landwirtschaftliche Fläche hiervon nicht berührt wird.

7. § 9, Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Es bietet sich an, ein pauschales Verfahren mit Ausgleichsbeträgen in Abhängigkeit von Nutzungsform und Bonität des Bodens einzurichten. Allerdings müssen Bodennutzer die Gelegenheit haben, über dem Pauschalbetrag liegende Beträge gegen Nachweis beantragen zu

können, wenn bestimmte Auflagen erhöhte Anforderungen nach sich ziehen . Die Landwirtschaftskammer bietet ihre Mithilfe bei der Ermittlung eines angemessenen und nachvollziehbaren Ausgleichs an.

8. § 10, Sachverständige und Untersuchungsstellen

Wir sind der Auffassung, dass Sachverständige erst dann hinzugezogen werden sollten, wenn die Höhe des Ausgleichs zwischen den Parteien strittig ist. Hierbei ist zu beachten, ob die Prüfung individueller Schadenshöhen einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand nach sich zieht.

9. § 13, Fachliche Grundlagen und Beratung

Im Fall einer landwirtschaftlichen Betroffenheit bietet die Landwirtschaftskammer der oberen Bodenschutzbehörde ihr fachliche Unterstützung an.

Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten können auch durch Handeln des Staates verursacht worden sein. Nach unserem Wissen führen entsprechende Tatbestände nicht zu einer Haftung. Es ist darauf zu achten, dass staatliches Handeln ebenfalls den Grundsätzen dieses Rechtes unterliegt.

Zusammenfassend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass nach unserer Auffassung das Landesbodenschutzgesetz vorrangig für schwerwiegende Bodenkontaminationen (z. B. Altlasten)anzuwenden ist, welche lokal begrenzt sind. Deshalb ist darauf zu achten, dass die breite landwirtschaftliche Fläche unseres Landes, bewirtschaftet nach „guter fachlicher Praxis“ (Leitlinien), von den im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht berührt sein wird. Somit bitten wir zu bedenken, dass bei Einhaltung der vor allem unter I. dargelegten Sachverhalte unsere Landwirtschaft weitestgehend den erforderlichen und darüber hinaus auch einen nachhaltigen Bodenschutz betreibt.

Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung bei Erlass dieses Gesetzes.

* * *

Die Vorsitzende fragt danach, ob es Erkenntnisse über Überlegungen auf Bundes- und EU-Ebene gebe, wie künftig mit Sekundärrohstoffen und Sekundärdünger umgegangen werden solle. Herr Dr. Henning antwortet, die Landwirtschaftskammer habe 1995 eine Erklärung dazu

abgegeben. Derzeit dächten einige Bundesländer darüber nach, die Grenzwerte abzusenken. Eine EU-Vorlage ziele darauf ab, in einem Stufensystem zunächst höhere Werte zuzulassen und diese im Laufe der Jahre abzusenken. Das halte er für nicht tragbar.

Er fährt fort, die Landwirtschaftskammer freue sich darüber, dass im Rahmen von Biogasanlagen Müll als Energieträger diene. Er wundere sich aber darüber, dass als Zusatzstoffe Klärschlamm und Kompost gesucht werde. Fast jeder Landwirt wisse, dass die dann entstehenden Substrate aufgrund ihrer Schwermetallbelastung nicht verwendbar seien.

Von Abg. Dr. Happach-Kasan auf den möglichen Zielkonflikt zwischen Bodenschutz und Naturschutz angesprochen, legt Herr Dr. Henning dar, dass es aufgrund von Nichteinträgen etwa von Kalk zu einer Vermehrung des Cadmium- oder Aluminiumgehaltes im Boden kommen könne. Er sagt zu, dem Ausschuss entsprechende Bilanzen zukommen zu lassen.

Auf eine Frage der Abg. Todsens-Reese zu dem Begriff der „schädlichen Bodenveränderung“ legt Herr Dr. Henning dar, dass dieser Begriff außerordentlich schwer zu definieren sein werde. Man könne sicherlich den geogenen Gehalt des Bodens bestimmen. Man könne sicherlich auch Veränderungen feststellen. Ob diese aber schädlich seien, sei eine weitere Frage.

Herr Müller ergänzt, die Feststellung, ob etwas schädlich oder nützlich sei, werde man sicherlich nicht an sich feststellen können, sondern nur dann, wenn man es an Zielen messe. Um Ziele zu formulieren, sei eine Planung notwendig. Ein Widerspruch zwischen Naturschutzgebieten und Bodenschutzgebieten könne er nicht sehen.

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.

Herr Mauel trägt im Wesentlichen die in schriftlicher Form vorliegende Stellungnahme vor:

Die schleswig-holsteinischen Gas- und Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorgungsunternehmen begrüßen ausdrücklich die Einführung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch den Bodenschutz ein Beitrag zum flächendeckenden Grundwasserschutz (auch, wenn dieses nicht primäres Ziel dieses Gesetzes ist) geleistet wird. Es bestehen unsererseits keine gravierenden Einwände bzw. Änderungswünsche zu dem Gesetzentwurf.

Folgende Inhalte des Gesetzentwurfes könnten u. E. zur Klarstellung bzw. Verbesserung verändert werden:

Zu § 5 Abs. 2 Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Daten können außerdem auf Ersuchen an andere Behörden und Ver- und Entsorgungsunternehmen übermittelt werden, ...„

Begründung: Die öffentliche Ver- und Entsorgung nutzt den Boden, wie auch in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d beschrieben, als Standort für Leitungen der Ver- und Entsorgung. Diese Nutzung kann durch Altlasten erheblich bis hin zur nicht mehr möglichen Versorgung durch bestimmte Bereiche beeinflusst werden, wenn entsprechende Flächen nicht frühzeitig bekannt sind. Daher halten wir es für geboten, dass die Unternehmen der Ver- und Entsorgung ähnlich wie betroffene Behörden behandelt werden.

Zu § 7 Bodenschutzgebiete

Auf Grundlage der einschlägigen Umweltgesetzgebung sind die verschiedensten Gebiete in Schleswig-Holstein, z. B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete etc, zwischenzeitlich unter Schutz gestellt.

Ziel all dieser Gebiete ist es, in einem klar umrissenen Raum den Schutz der Natur sicherzustellen. Ein „Bodenschutzgebiet,, gemäß § 7 hat aber eine ganz andere Funktion zu erfüllen, nämlich je nach festgelegten Maßnahmen (§ 7 Abs. 2) bereits eingetretene Schädigungen rückgängig zu machen bis hin zur vollständigen Sanierung. Vor diesem Hintergrund und um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor, eine andere Begrifflichkeit zu wählen, z. B. „Bodensanierungsgesetz,, oder „Bodengefährdungsgebiete,,.

Zu § 9 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 besteht ein Anspruch auf Ausgleich nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden. Bodenschutzrechtliche Ansprüche können im Umkehrschluss somit nicht auf andere An-

spruchsverpflichtete, z. B. auf Wasserversorgungsunternehmen in Wasserschutzgebieten, mit der Begründung verlagert werden, dass Bodenschutz gleichzeitig auch Gewässerschutz ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir zur Klarstellung folgende Ergänzung des § 9 Abs. 2 Satz 3 vor:

„Ein Anspruch ... Dritten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen ausgeglichen werden.“

Im Übrigen, wie schon oben aufgeführt, haben die Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie die Abwasserentsorgungsunternehmen keine Einwände bzw. Ergänzungswünsche zu vorliegendem Gesetzentwurf und betonen noch einmal ausdrücklich ihre Zustimmung.

* * *

Auf eine Nachfrage des Abg. Jacobs hinsichtlich der Forderung des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, dass Daten auf Ersuchen auch an Ver- und Entsorgungsunternehmen vermittelt werden können, weist Herr Mauel darauf hin, dass die Wasserversorgungsunternehmen keine Behörde seien und somit nach dem vorliegenden Entwurf kein Recht hätten, auf die Daten zurückgreifen zu können. Sie seien aber genau wie kommunale Behörden Betroffene. Wenn es etwa eine Kontamination gebe, hätten die Ver- und Entsorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet werde.

Auf eine weitere Frage des Abg. Jacobs legt Herr Mauel dar, dieses Gesetz diene nicht dem Schutz des Wassers. Dennoch könne und werde es sicherlich gewisse Auswirkungen auf den flächendeckenden Wasserschutz haben.

Ob langfristig durch dieses Gesetz volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kosten eingespart werden könnten, sei - so antwortet Herr Mauel auf eine weitere Frage des Abg. Jacobs - schwer abzuschätzen.

Herr Mauel erwidert auf eine Frage des Abg. Hopp, dass er für Wasserschutzgebiete neuer Ausprägung keine zusätzlichen Regelungen für erforderlich halte.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Herr Dr. Thoms trägt im Wesentlichen die in schriftlicher Form vorliegende Stellungnahme vor:

§ 1: Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte positiv, das Anregungen der TÖB's aufgenommen wurden,

Inbesondere Hinweise auf § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Art. 13 GG § 2, §3, §4, § 5 keine Anmerkungen

§ 6: Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

Wir sind der Meinung - wie bereits in unserer Stellungnahme erwähnt, dass es gemäß BBodSchG keinen Regelungsrahmen für die Länder zur Erstellung von flächenhaften Fachbeiträgen gibt. § 21 BBodSchG ist nach unserer Auffassung abschließend.

Länder können nur für die Bereiche in denen schädliche Bodenveränderungen vorliegen oder bei Verdachtsflächen regeln (z. B. Bodenschutzgebiete).

Bei flächenhaften Fachbeiträgen wäre ganz S.-H. Verdachtsfläche. § 6 sollt daher gestrichen werden.

§ 7 Bodenschutzgebiete

Wir halten an unserer Stellungnahme fest. Konkretisierung ist im Gesetzestext festzuhalten - Begründung reicht nicht.

§ 9 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

siehe Stellungnahme

§ 10 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Muster-Sachverständigen-VO der Nord-BL (SH,HH,HB, NS, MV) liegt mittlerweile als Entwurf vor und ist mit Referenten der Nord-BL abgestimmt. Ebenso Entwurf einer Geschäfts-

und Verfahrensordnung für das Fachgremium Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG.

Sachverständigen-VO sollte zügig verabschiedet, der aktuelle Entwurfsstand der Muster-Sachverständigen-VO lässt dies auch zu!

Vorbemerkung

Mit der Vorlage des Entwurfes des Landesbodenschutzgesetzes beabsichtigt der Landesgesetzgeber den vom Bundes-Bodenschutzgesetz vorgegebenen Rahmen auszufüllen. Dieses Ansinnen des Landesgesetzgebers wird von uns grundsätzlich begrüßt, führt dies doch zu einem erhöhtem Maß an Rechtssicherheit und damit auch Planungssicherheit für die betroffene Wirtschaft. Wir kritisieren jedoch, dass der vom Bundes-Bodenschutzgesetz vorgezeichnete Spielraum zum Erlass landesrechtlicher Regelungen einerseits in unzulässiger Weise ausgeweitet wird, andererseits aber Chancen für abschließende Regelungen nicht ausreichend genutzt werden. Letzteres betrifft in erster Linie die seit Jahren diskutierte Sachverständigenregelung, die auch mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht abschließend geregelt wird. Die im Landesbodenschutzgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung sollte daher umgehend genutzt werden, um auch auf diesem Gebiet endlich die nötige Rechtssicherheit zu schaffen

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 2 Mitteilungspflichten

*Uns erscheinen die Regelungen des § 2 sehr weitgehend. Sofern sich die Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 1 auch auf Private erstrecken, weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass eine Mitteilungspflicht unseres Erachtens nur dann bestehen kann, wenn **konkrete** Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen vorliegen.*

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Maßnahme- oder Prüfwerte überschritten werden oder dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Eine entsprechende Konkretisierung ist daher in § 2 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 8 Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

Gemäß den Regelungen des § 8 sollen von der oberen Bodenschutzbehörde so genannte Fachbeiträge des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmen-

pläne nach §§ 4a und 5 LNatSchG erstellt werden. Wir sind der Meinung, dass diese Regelung den vom Bundesgesetzgeber vorgezeichneten Regelungsrahmen sprengt. § 8 sollte daher gestrichen werden.

§ 9 Bodenschutzgebiete

Mit § 9 füllt der Landesgesetzgeber die Regelungen des § 21 Abs. 3 BBodSchG aus und gibt einen Rahmen für den Erlass von Bodenschutzgebietsverordnungen vor. Dabei orientieren sich die Regelungen weitgehend an den Regelungen zum Erlass von Wasserschutzgebieten, was durch den Verweis auf § 124 Landeswassergesetz bezüglich des Verfahrens noch verdeutlicht wird. Unseres Erachtens kommt die Ausweisung eines Bodenschutzgebietes nur dann in Betracht, wenn klar nachweisbare schädliche Bodenveränderungen vorliegen, also Prüf- bzw. und Maßnahmewerte großflächig überschritten wurden oder deren Überschreitung zu erwarten ist. Eine entsprechende Konkretisierung ist in § 9 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 11 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Die Regelungen des § 11 bezüglich des Ausgleichs für Nutzungsbeschränkungen sind grundsätzlich geeignet, berechnete Ansprüche für Nutzungseinschränkungen der Betroffenen auszugleichen. Die Erfahrungen mit den Ausgleichsregelungen gemäß Landeswassergesetz zeigen jedoch, dass trotz gesetzlich verankerter Ausgleichsansprüche in der Praxis häufig kein entsprechender Ausgleich gezahlt wird, da über entsprechende Anträge entweder gar nicht entschieden wird oder sich diese Entscheidung über Jahre hinzieht. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausgleichsregelung gemäß Landeswassergesetz, die über eine Landesverordnung zum 01.01.2001 geregelt werden sollte, kürzlich erneut um ein Jahr verschoben wurde. Dies zeigt, dass die Landesregierung letztlich nicht an einem zeitnahen Ausgleich für Nutzungseinschränkungen interessiert ist.

Um dem Aufbau eines Vollzugsdefizits analog zum Wasserrecht vorzubeugen, halten wir es daher für erforderlich, eine entsprechende Konkretisierung in § 11 Abs. 1 einzufügen. Wir schlagen daher vor, dass über den Antrag auf Ausgleich innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden ist. Eine entsprechende Regelung ist daher in § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 12 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Mit § 12 werden die grundsätzlichen Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen konkretisiert. Einzelheiten sollen über eine Landesverordnung geregelt werden. Vor

dem Hintergrund zahlreicher Gespräche, die wir in den vergangenen Monaten und Jahren mit Vertretern des Umweltministeriums und des Landesamtes für Natur und Umwelt geführt haben, bedauern wir es sehr, dass sich die Landesregierung noch immer nicht in der Lage sieht, die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen abschließend zu regeln.

Wir hätten zumindest erwartet, dass zeitgleich mit der Vorlage des Entwurfes des Landesbodenschutzgesetzes auch ein entsprechender Verordnungsentwurf über die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen vorgelegt wird. Dies ist jedoch leider nicht der Fall. Wir appellieren daher an den Landesregierung, die entsprechende Landesverordnung umgehend vorzulegen, damit in diesem Bereich endlich Rechtssicherheit geschaffen wird.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 11:45 Uhr.

gez. Tengler
Vorsitzende

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin